



Stand: **01.10.2008**

Das Waffengesetz 2003 und die Allgemeinen Waffengesetzverordnungen sowie Änderungen des Waffengesetzes vom 01.04.2008.

Entwicklung:

Unter dem Eindruck unserer Geschichte und des Terrors der Baader/Meinhoff Bande gab es aus bestimmten politischen Kreisen ständigen Druck, das relativ liberale Waffenrecht in Deutschland zu verschärfen, aber erst unter dem Eindruck der tragischen Ereignisse von Erfurt am 26.04.2002 wurde das **WaffRNeuRegG** am 11.10.2002 erlassen und trat mit erheblichen Einschnitten für den Waffenbesitz, das Schießen und die Aufbewahrung von Waffen und Munition am 01.04.2003 als **Waffengesetz 2003** in Kraft.

Am **01.04. 2008** wurde das Gesetz erneut verschärft und trat am **01.10.2008** in Kraft.

Auch die Allgemeine Waffenrechtsverordnung (**AWaffV**) wurde geändert.

In dieser Zusammenfassung sind die Änderungen mit einem **Ä.:** gekennzeichnet.

Die wichtigsten Änderungen :

- Das Bedürfnis, bisher Erwerbsvoraussetzung wird zur Umgangsvoraussetzung, d.h. wer den Schießsport aufgibt, muß seine Waffen abgeben oder unbrauchbar machen.
- Bei Waffenbesitzern wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt. Bei Zweifeln an der sicheren Aufbewahrung der Waffen darf die Polizei oder die zuständige Behörde ohne richterlichen Beschluß den Aufbewahrungsort der Waffen betreten.
- Faustfeuerwaffen müssen in einem Sicherheitsschrank Stufe O der neuen Euro-Norm DIN/ EN 1143-1 oder einem Schrank Stufe B der alten Norm VDMA 24992. Bis zu 10 erlaubnispflichtige Langwaffen können in einen Schrank Stufe A der Norm 24992 aufbewahrt werden. Auch andere Waffen (z.B. Blankwaffen, Armbrüste, Schreckschuß- Reizstoff- und Luftdruckwaffen sowie Reizgas und Elektroschockgeräte) müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden.
- Sportschützen müssen mindestens 12 Monate regelmäßig am Schießen teilgenommen haben, bevor sie eine eigene erlaubnispflichtige Waffe erwerben dürfen.
- Es darf nur nach einer zugelassenen Sportordnung geschossen werden. Alle Übungen im Laufen, aus einer Deckung oder auf plötzlich auftauchende Scheiben sind verboten. Mannscheiben oder Scheiben, die eine menschliche Silhouette zeigen sind verboten.
- Bedürfnisbescheinigungen für die erste Kurzwaffe oder halbautomatische Langwaffen darf nur ein anerkannter Schießsportverband ausstellen. (Bisher durfte das der Verein)
- Schießsportverbände müssen vom Bundesverwaltungsamt anerkannt sein, dazu müssen sie mindestens 10.000 Mitglieder haben.
- **Ä.:** Das Bundesverwaltungsamt hat die Möglichkeit der isolierten Anerkennung kleinerer Schießsportverbände nach einer Ausnahmeregelung.
- Generell wird für Sportschützen ein Regelbedürfnis für zwei Kurzwaffen und 3 halbautomatische Langwaffen anerkannt. Für zusätzliche Wettkampfdisziplinen können weiter Waffen erworben werden, jedoch nie mehr als 2 in sechs Monaten.
- Die **Gelbe Waffenbesitzkarte** "für Sportschützen wurde erweitert. Neben Einzelladern mit glatten und mit gezogenen Läufen dürfen auch Repetierlangwaffen mit gezogenen Läufen sowie Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Perkussionslang- und kurzwaffen mit dieser Karte erworben werden. Der Schießsportverband des DSB bescheinigt das Bedürfnis zum Erwerb der 1. Waffe

in der gelben WBK. Danach kann der Schütze auch Waffen für Disziplinen anderer Schießsportverbände erwerben.

- Bei einer erneuten Bedürfnisprüfung nach 3 Jahren ist der Verband nicht in der Pflicht das Bedürfnis für alle in der WBK eingetragenen Waffen erneut zu bescheinigen. Diesen Nachweis muß der Schütze anhand seines Schießbuches selbst erbringen.
- Der Erwerb von großkalibrigen Kurzwaffen ist in der Regel erst an dem 25. Lebensjahr zulässig. Ab dem 21. Lebensjahr kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn der Erwerber seine geistige Reife mit einem medizinischen Fachgutachten belegen kann.
- Die **WBK für Erben. Ä.:** Beim so genannten Erbenprivileg ist wie 2003 angekündigt nach 5 Jahre eine Neubewertung vorgenommen worden. Erben die nicht sachkundig sind und kein eigenes Bedürfnis nachweisen können, müssen die Waffen mit einem Blockiersystem unbenutzbar machen lassen. Erste Systeme sind bei der Physikalisch Technischen Bundesanstalt zur Prüfung vorgelegt. Solange keine geeigneten Systeme zugelassen sind, gilt eine Duldung der bisherigen Regelung. Die Aufbewahrungspflicht der blockierten Waffen gemäß § 36 WaffG ist von der Neuregelung nicht berührt.
- **Ä.: § 10 Abs. 3 WaffG** Die Erlaubnis zum nichtgewerblichem Laden von Munition nach § 27 SprengG schließt ein, dass die selbst hergestellte Munition auch besessen werden darf. (Das gilt auch für Munition, für die der Erlaubnisinhaber keine Erwerbsberechtigung hat, aber nur bis max. 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisscheins.)
- **Ä.: § 42 a WaffG Führungsverbot** für Anscheinswaffen.(dazu gehören auch echt aussehende Spielzeugpistolen aus Plastik, Softair-Waffen oder unbrauchbar gemachte echte Waffen , neonfarbige Waffenteile heben den Anschein auf)
ferner für Hieb- und Stoßwaffen (Bajonette, Degen, Säbel etc.)
sowie für Messer mit einhändig feststellbarer Klinge oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm Länge.
das Verbot gilt nicht bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen und Theateraufführungen, nicht für den Transport in einem verschlossenen Behälter oder wenn für das Führen der Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt. (Angeln, Jagd, Picknick im Freien etc.)
- **Ä.:** Der Besitz von Vorderschaftrepetierern ist verboten, sofern die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt.
(Entfernt man bei einer normalen Vorderschaft-Repetierflinte den Schaft hinter dem Pistolengriff, so wird aus der Flinte eine Pump-Gun und diese fällt unabhängig von der Lauflänge unter die Verbotenen Gegenstände gem.WaffG)
- **Ä.: §3 Abs. 3 WaffG** Die Ordnungsbehörde kann Ausnahmegenehmigungen von der Alterserfordernis beim Schießen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen (Schützenfeste etc.) und öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

Auszüge aus der AllgWaffG Verordnung:

Schießsportleiter

Vereine müssen eine **verantwortliche Aufsichtsperson** (in der Regel den Vereinsschießsportleiter) bestellen und der zuständigen Behörde melden, um einen sicheren Schießbetrieb zu gewährleisten.

Mindestvoraussetzung für die verantwortliche Aufsichtsperson:

1. Volljährigkeit

2. Zuverlässigkeit
3. Waffensachkundenachweis (wenn mit
Feuerwaffen geschossen wird)
4. Qualifizierung für die Standaufsicht

Wenn Kinder oder Jugendliche schießen muß
die verantwortliche Aufsichtsperson eine
Qualifizierung für die Arbeit mit Kindern oder
Jugendlichen besitzen.(JuBaLi)

Aufsicht/Standaufsicht

muß eine **zuverlässige** und **sachkundige** Person sein, die
eine 4-stündige Qualifizierung für Standaufsichten absol-
viert haben.

Schützen ohne Waffensachkunde erhalten nach der 4-
stündigen Qualifizierung eine Lizenz zur Aufsicht für
Luftdruckwaffen.

Jagdscheininhaber gelten als zuverlässig und sachkundig,
benötigen aber die Qualifizierung.

Jugendsportleiter

Vereine müssen ab 01.04.2004 mindestens einen Verant-
wortlichen mit gültiger **Jugendbasis-Lizenz** nachweisen
ohne dessen Anwesenheit auf dem Schießstand darf kein
Schießsport mit Jugendlichen stattfinden. Er hat die teil-
nehmenden Kinder und Jugendlichen in seiner Obhut
und muß jederzeit Einfluß auf die Aufsichten nehmen
können.

WBK für Vereine

Es können Waffenbesitzkarten für Vereine auf die
juristische Person Schützenverein ... ausgestellt
werden. Zusätzlich kann die Ordnungsbehörde die
Eintragung einer natürlichen Person fordern. Alle
Personen mit Zugang zu den Vereinswaffen müssen der
Behörde in Listenform gemeldet werden.

Transport von Waffen

Waffen müssen ungeladen und nicht zugriffsbereit
in einem (Ä: verschlossenen) Koffer oder einem Etui
transportiert werden. (Kleines Schloss durch den Reiß-
Verschluss ist ausreichend)

Das Ziel des Transportes muß nachweisbar
sein.(Einladung zum Wettbewerb) Schloss geöffnet und
mit Pufferpatrone. Mitzuführende Papiere:
Personalausweis, WBK oder Kopie der Waffenbesitz-
karte.

Beauftragte oder Mitglieder einer schießsportlichen
Vereinigung dürfen, auch ohne in Besitz einer eigenen
waffenrechtlichen Erlaubnis zu sein, Waffen unter den
oben angeführten Voraussetzungen transportieren, wenn
nicht Anhaltspunkte vorliegen, die für eine Unzuverläs-
sigkeit oder Ungeeignetheit der jeweiligen Personen im
waffenrechtlichen Sinne sprechen.

Solange solche Anhaltspunkte nicht vorliegen, ist von
der Zuverlässigkeit und Geeignetheit der jeweiligen
Personen auszugehen.

	Munition ist immer getrennt von der Waffe zu transportieren
Schießen mit Laser- oder Lichtkegelanlage	Keine Altersbegrenzung oder besondere Auflagen für Kinder. Die Gewehre, auf die die Anlagen montiert sind, sollten durch zuschweißen des Laufes unbrauchbar gemacht werden. (Ä.: Nach § 42 WaffG gibt es ein Führungsverbot für Anscheinswaffen, d.h. außerhalb des Schießstandes im öffentlichen Raum muß durch besondere Markierungen deutlich sein, dass es keine echte Waffe ist, z.B. neonfarbige Waffenteile heben den Anschein einer echten Waffe auf)
Führen eines Schießbuches	Personen die eine Waffenbesitzkarte zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Waffen beantragen wollen, müssen ein Jahr vor dem Antrag und 3 Jahre nach der Genehmigung ein Schießbuch eigenverantwortlich führen. Der Vorsitzende des Vereins braucht die Angaben nur abzuzeichnen. Angaben und Eintragungen müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein.
Ausnahmegenehmigungen für Kinder unter 12 Jahren	Der Hausarzt kann das Gutachten ausstellen. Er muß dem Kind eine dem Alter entsprechende körperlich und geistig normale Entwicklung bestätigen. Weitere Angaben: Stichtag, Geburtsdatum des Kindes, Einverständniserklärung der Eltern, Bestätigung des Vereins, daß das Kind für den Schießsport begabt ist. Begründung z.B. durch Laserschießen.
Meldepflicht der Vereine von ausgetretenen oder ver-	Der Verein meldet dem Kreisschützenverband die ausgetretenen oder verstorbenen Mitglieder. Der KSV meldet verstorbene oder ausgetretene Mitglieder bis zum 31.01. jeden Jahres an den Landkreis.
Bescheinigungen der Vereine zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen	Die Bescheinigung des Vereins über das Bedürfnis zum Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe, der Zeitraum der regelmäßigen Teilnahme am Schießsport und die erforderliche Waffensachkundeprüfung müssen vom entsprechenden Schießsportverband bestätigt werden. (Kopiervorlagen sind auf der KSV Web-Seite vorhanden) Ä.: Regelmäßig bedeutet mindestens 12 x im Jahr intensiv (mehrere Disziplinen) oder 18 x am Schießen teilnehmen.